

GEBÜHRENVERZEICHNIS STADT FRIEDRICHSHAFEN

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom *Datum***Vorbemerkung:**

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR
1.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung	
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,60 EUR bis 234,00 EUR
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,60 EUR bis 1.124,00 EUR
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR
1.6	Auskünfte	
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,80 EUR bis 234,00 EUR
1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,20 EUR bis 1.124,00 EUR
1.8	Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % des Gegenstandswertes, jedoch mind. 14,00 EUR je vollendete ¼ h der Inanspruchnahme
1.9	Vervielfältigungen	
1.9.1	Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal	
1.9.1.1	Format bis DIN A4 je Seite	1,10 EUR

1.9.1.2	Format größer DIN A4 je Seite	1,10 EUR
1.9.2	Leistungsverzeichnisse	
1.9.2.1	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar	15,00 EUR bis 60,00 EUR zuzüglich Postversand
1.9.2.2	Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je Stück	8,80 EUR

2	LIEGENSCHAFTSWESEN (11.33)	
	GRUNDSTÜCKSV ERKEHR (11.33)	
	Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Erbbaurechten (11.33.01)	
2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB bei Grundstücksgeschäften im Wert	
2.1.1	bis 5.000 EUR	10,00 EUR
2.1.2	bis 50.000 EUR	20,00 EUR
2.1.3	bis 150.000 EUR	25,00 EUR
2.1.4	bis 500.000 EUR	35,00 EUR
2.1.5	über 500.000 EUR	65,00 EUR
2.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 29 WG bei Grundstücksgeschäften	27,00 EUR
2.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB + § 29 WG	
2.3.1	bis 5.000 EUR	20,00 EUR
2.3.2	bis 50.000 EUR	45,00 EUR
2.3.3	bis 150.000 EUR	55,00 EUR
2.3.4	bis 500.000 EUR	65,00 EUR
2.3.5	über 500.000 EUR	85,00 EUR

3	ORDNUNGSWESEN (12.20)	
	ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
	Verwaltung von Fundsachen/Fundtieren (12.20.01)	
3.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
3.1.1	bei Sachen bis zu 10,- EUR Wert	gebührenfrei
3.1.2	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	3 % des Wertes, mind. 5,00 EUR
3.1.3	bei Sachen über 500,- EUR Wert	3% für die ersten 500€, darüber hinaus 1% des Wertes
3.1.4	bei Tieren	3 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
3.1.5	bei Fundfahrrädern	10,00 EUR

	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (12.20.02)	
3.2	Bestattungsrecht	
3.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	4,60 EUR bis 65,00 EUR
3.2.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,60 EUR bis 65,00 EUR
3.3	Fischereischeine Hinweis zu den Gebühren Nr. 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.4: Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG)	
3.3.1	Jahresfischereischein	18,70 EUR bis 28,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe
3.3.2	Fischereischein auf Lebenszeit	18,70 EUR bis 56,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe
3.3.3	Jugendfischereischein	9,30 EUR bis 28,00 EUR
3.3.4	Verwaltungsgebühr für die Erhebung der Fischereiabgabe	4,60 EUR bis 18,70 EUR zzgl. Fischereiabgabe (nicht bei 3.3.3)
3.3.5	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Fischereigesetz	32,00 EUR bis 193,00 EUR
	GEWERBEANGELEGENHEITEN	
	Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte (12.20.04)	
3.4	Gewerbeauskünfte	
3.4.1	einfache Auskünfte	10,70 EUR bis 48,00 EUR
3.4.2	erweiterte Auskünfte	16,00 EUR bis 64,00 EUR
	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (12.20.06)	
3.5	Gestattung bis zu vier Tagen (§ 12 GastVO)	21,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage, je Tag	21,00 EUR bis 257,00 EUR
3.7	Befreiung von Verboten für Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 11 Feiertagsgesetz)	10,70 EUR bis 643,00 EUR
	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (12.20.07)	
3.8	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
3.8.1	Abmeldung	10,70 EUR bis 32,00 EUR
3.8.2	An- und Ummeldung	16,00 EUR bis 386,00 EUR

4	EINWOHNERWESEN (12.22)	
	MELDEANGELEGENHEITEN (12.22.01)	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	4,60 EUR bis 112,00 EUR
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 EUR

4.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	7,40 EUR bis 112,00 EUR
4.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,80 EUR
4.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird (§ 46, § 50 Abs. 1, 2 u. 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	4,60 EUR bis 421,00 EUR
4.2	Datenübermittlungen	
4.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	gebührenfrei
4.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 4.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	gebührenfrei
4.3	Auskunftssperren	
4.3.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
4.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei
4.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	2,80 EUR bis 112,00 EUR
4.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	5,60 EUR bis 562,00 EUR
4.6	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
4.7	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	gebührenfrei
4.8	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	gebührenfrei
4.9	Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zur Erlangung bzw. Aufnahme <ul style="list-style-type: none"> - von Fahrpreisermäßigungen - sozialen Vergünstigungen - eines Studien- oder Ausbildungsplatzes - einer ehrenamtlichen Tätigkeit - einer unentgeltlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung - für Rentenzwecke 	gebührenfrei

5	PERSONENSTANDSWESEN (12.23)	
	ANDERE BEURKUNDUNGEN (12.23.07)	
5.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,60 EUR bis 65,00 EUR
5.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,70 EUR
5.3	Bestätigungen, die die Stadt Friedrichshafen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und	gebührenfrei

	Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
5.4	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	50,00 EUR
	AMTLICHE BEGLAUBIGUNGEN (12.23.11)	
5.5	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	4,60 EUR bis 65,00 EUR
5.6	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,60 EUR bis 65,00 EUR
	BEHÖRDLICHE NAMENSÄNDERUNGEN (12.23.09)	
	Öffentlich-rechtliche Namensänderung	
5.7	Änderung eines Familiennamens	2,50 EUR bis 1.022,00 EUR
5.8	Änderung eines Vornamens	2,50 EUR bis 255,00 EUR

6	BAUORDNUNGSRECHT (52.10) Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN	
	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (52.10.03)	
6.1	Vollständigkeitsbestätigung	3 ‰ der Baukosten, mind. 190,00 EUR
6.2	Zurücknahme eines Antrags	66,00 EUR bis 397,00 EUR
	BERATUNG UND INFORMATION (52.10.12)	
	Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (52.10.11)	
6.3	Ermittlung von Angrenzerdaten einschl. Angrenzerbenachrichtigung	46,00 EUR
6.4	Angrenzerbenachrichtigung	25,00 EUR

7	TIEFBAU	
	BEREITSTELLUNG UND BETRIEB VON VERKEHRSWEGEN	
	Sonstige Leistungen des Straßenbaulasträgers (54.80)	
7.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	90,00 EUR bis 200,00 EUR

8	LANDESINFORMATIONSFREIHEITSGESETZ (LIFG)	
	Auskünfte und Einsichtnahmen	
8.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei

8.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
8.3	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG)	gebührenfrei
8.4	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG)	15,00 EUR bis 200,00 EUR
8.5	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	201,00 EUR bis 500,00 EUR
8.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühren unter den Nummern 1.9.1

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den *Datum Ausschuss*

Ausgefertigt!

Andreas Brand
Oberbürgermeister